



Vorlage der Gemeinde Baltmannsweiler		
Gemeinderat	28.03.2023	öffentlich
AZ: 542	Vorlagennummer: 020/2023	
Federführendes Amt: Bürgermeister	Sachbearbeiter: Bürgermeister Simon Schmid	
TOP : geplante Namensänderung der Diakonie- und Sozialstation e.V. in Sozialstation e.V.		

A. Sachverhalt

Die Diakonie- und Sozialstation wurde im Jahr 1994 zu Zwecken der ambulanten Hilfen (Pflegedienstleistung, Hauswirtschaftshilfen, Nachbarschaftshilfen) von den Gemeinden Baltmannsweiler und Aichwald und den jeweiligen evangelischen und katholischen Kirchenvertretern gegründet. Seither erfahren jährlich über 420 Personen Hilfen durch die rund 64 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Diakonie und Sozialstation Schurwald ist ein wichtiger Garant für die ambulante Sozialleistungen vor Ort.

Die Diakonie und Sozialstation ist als e.V. ein eingetragener Verein und ist eine überkonfessionelle und gemeinnützige Organisation. Getragen von den o.g. Mitgliedern der Gemeinden und Kirchen. Sie arbeitet auf der Grundlage christlicher Werte wie Respekt, Anerkennung, Ehrlichkeit und Nächstenliebe. Die Diakonie- und Sozialstation finanziert sich durch die Zahlungen der Kranken- und Pflegekassen und der Kunden für die erbrachten Pflege- und hauswirtschaftlichen Leistungen.

Notwendigkeit Namensänderung:

In der Satzung von 1994 wurde folgender Satz aufgenommen:

§ 1

Name, Sitz und Einzugsbereich

(5) Der Verein ist über den *Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V.*, dem *Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.* (kurz: DWW) -angeschlossen

Landauf landab wurden in den 70iger, 80iger und 90iger Jahren auf solch einer Namensbasis die Sozialstationen gegründet. Dies hat sich jedoch im Laufe der Zeit geändert. Als die Diakonie- und Sozialstation Schurwald 1994 gegründet wurde, gab es keine Probleme in der Bezeichnung. Mitte der 2000er kam jedoch ein Problem mit einem Träger im DWW auf. Daraufhin wurde seitens des DWW beschlossen, dass Einrichtungen, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllen, den Namen „Diakonie“ ablegen müssen.

Richtigerweise müsste nämlich in der Satzung niedergeschrieben sein:

(5) Der Verein ist über den *Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V.* *angeschlossen.*

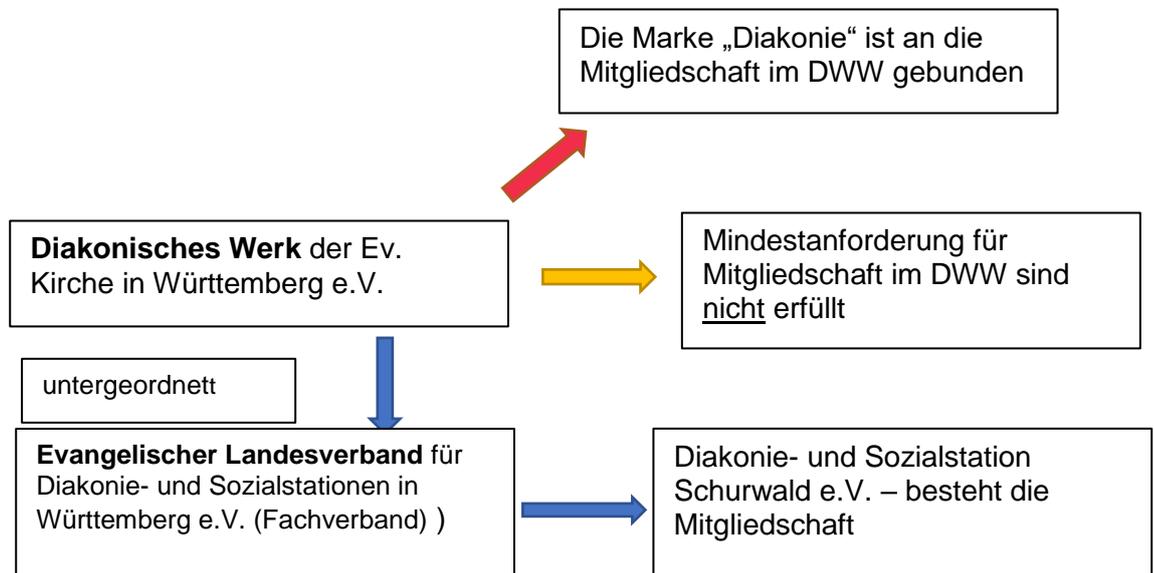
Die Diakonie- und Sozialstation wurde im vergangenen Jahr von Seiten des Diakonischen Werks nunmehr jedoch konkret unterrichtet, dass die Verwendung der Marke „Diakonie“ als

geschützte Marke an bestimmte Bedingungen geknüpft seien, welche die Diakonie und Sozialstation nicht erfülle. Der Gemeinderat wurde im Herbst 2022 über den laufenden Prozess mündlich unterrichtet.

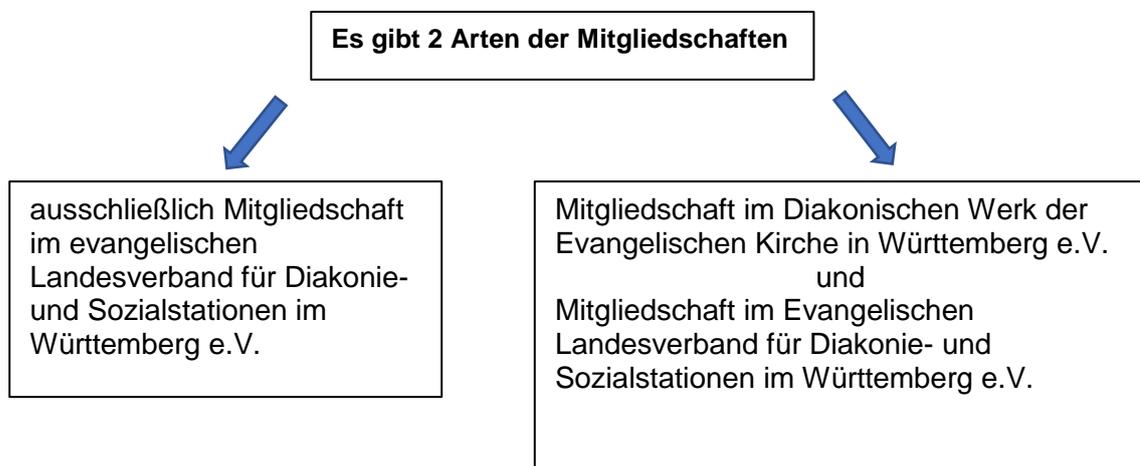
Folgende Kriterien sind u.a. gemeint:

Kirchliche Zwecksetzung, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaft Diakonischen Werk Württemberg, Anwendung Kirchliches Arbeits- und Mitbestimmungsrecht, Bekenntniszugehörigkeit von Mitarbeiterschaft und Leitung zur evangelischen Kirche bzw. einer ACK-Kirche (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen), Inhaltliche und kirchliche Zweckbindung des Vermögens, u.a. Übernahme Gewährträgerschaft durch Kirche.

Die Diakonie- und Sozialstation Schurwald e.V. ist Mitglied im Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. jedoch nicht Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., da der Verein nicht die Mindestanforderungen erfüllt.



Laut Satzung des Evangelischen Landesverbands für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. wird die Sozialstation unter dem § 4 Mitglieder und (1) c als Mitglied geführt.





Trifft auf die Diakonie- und Sozialstation Schurwald e.V. zu

Insbesondere ist die Umsetzung des kirchlichen Arbeitsrechts schwierig, da rund ein Drittel der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nicht Mitglied einer Kirche sind und auch nicht kirchlichem Arbeitsrecht unterliegen möchten. Es würde dazu führen, dass die Diakonie- und Sozialstation hier aktuelles, qualitativ hochwertiges Angebot im Bereich der ambulanten Pflege nicht mehr anbieten könnte, da die Gefahr der Mitarbeiterabwanderung besteht.

Daher hat die Mitgliederversammlung der Diakonie- und Sozialstation inklusive aller kirchlichen Vertreter empfohlen, eine Namensänderung durchzuführen. Zukünftig soll der Verein den Namen „Sozialstation Schurwald e.V.“ erhalten.

In der Mitgliederversammlung von der Diakonie- und Sozialstation Schurwald e.V. soll im Juni 2023 endgültig der Beschluss über die Namensänderung verfasst werden. Laut Satzung § 8 Mitgliederversammlung sowie § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung für Änderung u.a. des Namens zuständig.

Fazit und Auswirkung:

Zum Schluss ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Namensänderung nicht von der Diakonie- und Sozialstation Schurwald ausgeht, sondern eine Neuregelung vom Diakonischen Werk darstellt. **Die Diakonie- und Sozialstation wird auch weiterhin Mitglied im ev. Landesverband bleiben.**

An den Leistungen ändert sich nichts. Die gleiche qualitative hochwertige Versorgung der Patienten bleibt wie gewohnt bestehen.

Das erarbeitete Leitbild, welches in der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2005 beschlossen wurde, bleibt selbstverständlich erhalten.

Weiteres Vorgehen:

Die kommunalen Gremien in Baltmannsweiler und Aichwald beraten in ihren jeweiligen Sitzungen im März 2023. Die kirchlichen Vertreter aus Baltmannsweiler und Aichwald haben in Ihren jeweiligen Gremiensitzungen im Februar 2023 bereits getagt und empfehlen unisono die entsprechende Satzungsänderung zur Namensänderung durchzuführen.

In der Mitgliederversammlung von der Diakonie- und Sozialstation Schurwald e.V. soll im Juni 2023 endgültig der Beschluss über die Namensänderung gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Ergebnishaushalt

Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme

Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		Lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz	€	€

	üpl / apl	€	€
	Gesamt	0,00 €	0,00 €

Einnahmen in €		Lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz	€	€
	üpl / apl	€	€
	Gesamt	0,00 €	0,00 €

Baltmannsweiler, den 20.03.2023

Simon Schmid
Bürgermeister

B. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat nimmt von der geplanten Änderung Kenntnis.
2. Der Mitgliederversammlung wird empfohlen, die entsprechende Satzungsänderung zur Namensänderung durchzuführen.

C. Anlagen